

# Preisblatt – Vorläufige Netzentgelte Strom

der Überlandwerk Leinetal GmbH, voraussichtlich gültig ab 01.01.2025

Mit diesem Preisblatt erfolgt zum 15.10.2024 die Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG, welche voraussichtlich ab dem 01.01.2025 gültig sind. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den vorläufigen Netzentgelten abweichen. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Regulierungsbehörden keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2025 erfordern.

Die Preise gelten für das vom Netzbetreiber betriebene Verteilnetz. Sie sind zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß § 26 KWK-G, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage), § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und Abgaben gemäß KAV (Konzessionsabgabenverordnung) sowie weiterer gesetzlicher Abgaben, Steuern und Umlagen, die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen. Alle Angaben dieses Preisblattes sind netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## 1 Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung

### Jahresleistungspreissystem

| Netzebene der Entnahmestelle      | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h |                        | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h |                        |
|-----------------------------------|---------------------------------|------------------------|---------------------------------|------------------------|
|                                   | Leistungspreis<br>€/kW*a        | Arbeitspreis<br>ct/kWh | Leistungspreis<br>€/kW*a        | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
| Mittelspannung                    | 22,10                           | 7,35                   | 171,80                          | 1,36                   |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 22,80                           | 10,19                  | 236,67                          | 1,64                   |
| Niederspannung                    | 23,55                           | 10,29                  | 179,18                          | 4,07                   |

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 1,5 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

### Monatsleistungspreissystem

| Netzebene der Entnahmestelle       | Leistungspreis<br>€/kW/Monat | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
|------------------------------------|------------------------------|------------------------|
| Mittelspannung                     | 24,35                        | 0,79                   |
| Umspannung Mittel-/ Niederspannung | 35,72                        | 1,10                   |
| Niederspannung                     | 27,91                        | 4,01                   |

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 1,5 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

## 2 Entgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

### Entgelt für Netznutzung mittels Standardlastprofilen

| Netzebene der Entnahmestelle | Grundpreis<br>€/a | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
|------------------------------|-------------------|------------------------|
| Niederspannung               | 90,00             | 7,97                   |

### Entgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024 in der Niederspannung bei gemeinsamer Messung mit dem Allgemeinverbrauch

| Netzebene der Entnahmestelle | Grundpreis<br>€/a | Arbeitspreis HT<br>ct/kWh | Arbeitspreis NT<br>ct/kWh |
|------------------------------|-------------------|---------------------------|---------------------------|
| Niederspannung               | 90,00             | 7,97                      | 2,81                      |

Preisstand gültig ab 01.01.2025 (Stand: 15.10.2024; unter Vorbehalt)

**Entgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024 in der Niederspannung bei getrennter Messung vom Allgemeinverbrauch (Inbetriebnahme bis 31.12.2023)**

| Netzebene der Entnahmestelle | Arbeitspreis HT<br>ct/kWh | Arbeitspreis NT<br>ct/kWh |
|------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Niederspannung               | 2,81                      | 2,81                      |

Entsprechend § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant bzw. Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur netzdienlichen Steuerung bis hin zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

**Entgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung bei getrennter Messung vom Allgemeinverbrauch gem. Festlegung BK6-22-300**

Die nach der Festlegung BK6-22-300 verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können zwischen folgenden Modulen wählen (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024).

Modul 1:

|                                   | €/a    |
|-----------------------------------|--------|
| Pauschale Netzentgeltreduzierung* | 127,00 |

\*Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorietierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 2:

|  | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
|--|------------------------|
| Arbeitspreis steuerbare Verbrauchseinrichtung* | 3,19                   |

\*Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorietierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Modul 3:

| Entnahme                     | Standardtarifstufe<br>ct/kWh                                | Hochlasttarifstufe<br>ct/kWh | Niedriglasttarifstufe<br>ct/kWh |
|------------------------------|---|------------------------------|---------------------------------|
| Niederspannung               | 7,97  | 9,6                          | 3,19                            |
| <b>Quartal</b>               | <b>Zeitraum</b>   | <b>Zeitraum</b>              | <b>Zeitraum</b>                 |
| Quartal 1<br>(01.01.-31.03.) | 00:00 - 01:30 Uhr<br>04:30 - 17:00 Uhr<br>19:30 - 24:00 Uhr | 17:00 - 19:30 Uhr            | 01:30 - 04:30 Uhr               |
| Quartal 2<br>(01.04.-30.06.) | 00:00 - 24:00 Uhr   |                              |                                 |
| Quartal 3<br>(01.07.-30.09.) | 00:00 - 24:00 Uhr   |                              |                                 |
| Quartal 4<br>(01.10.-31.12.) | 00:00 - 01:30 Uhr<br>04:30 - 17:00 Uhr<br>19:30 - 24:00 Uhr | 17:00 - 19:30 Uhr            | 01:30 - 04:30 Uhr               |

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

### **3 Entgelte für Messstellenbetrieb**

| Art der Messeinrichtung       | Messstellenbetrieb inkl.<br>Messdienstleistung<br>€/a |
|-------------------------------|---|
| Mittelspannung-Lastgangzähler | 695,40  |
| Niederspannung-Lastgangzähler | 456,00  |
| Eintarifzähler                | 11,40   |
| Zweitarifzähler               | 20,90   |
| Maximumzähler                 | 38,00   |
| Tarifschaltgerät              | 0,00  |
| Wandler                       | 0,00  |

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

**Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung beziehungsweise Entsperrung)**

| Art   | €/Vorgang |
|---|-----------|
| Unterbrechung in der regulären Arbeitszeit                                | 76,50     |
| Wiederherstellung in der regulären Arbeitszeit                            | 79,50     |
| Wiederherstellung außerhalb der regulären Arbeitszeit                     | 99,50     |
| Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung bis zum Vortag der Sperrung | 0,00      |
| Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung am Tag der Sperrung         | 76,50     |
| Erfolgslose Unterbrechung   | 76,50     |

**4 Abgaben und gesetzliche Umlagen**

Zusätzlich zu den Netzentgelten gelten folgende gesetzliche Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

**5 Konzessionsabgaben**

| Konzessionsabgabe gemäß KAV    | Konzessionsabgabe<br>ct/kWh |
|--------------------------------|-----------------------------|
| allgemeine Tarifkunden         | 1,32                        |
| Sondervertragskunden gemäß KAV | 0,11                        |
| Schwachlasttarifkunden         | 0,61                        |